

SIX Swiss Exchange AG

SIX Exchange Regulation
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zürich
Schweiz

Michel Sommer

Tel. +41 58 206 05 24
Michel.Sommer@expertsuisse.ch

Per Email an: FR_vernehmlassung@six-swiss-exchange.com

Zürich, 18. Juli 2017

Vernehmlassung zur Richtlinie betreffend Alternative Performancekennzahlen (Alternative Performance Measures; APM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Die Kommission für True and Fair View hat diese eingehend studiert und begrüsst diese Regulierung im Grundsatz. Damit wird ein transparentes und faires Reporting gegenüber Kapitaleignern von börsenkotierten Unternehmen gefördert und eine klare Abgrenzung geschaffen zu Kennzahlen, die durch anerkannte Rechnungslegungsstandards definiert und durch Revisionsstellen geprüft werden.

Gerne teilen wir nachfolgend unsere Kommentare mit. Zu nicht aufgeführten Artikeln haben wir keine Anmerkungen anzubringen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Emittenten von Anleihen. Es stellt sich die Frage, weshalb diese nicht ebenfalls einbezogen sind, da auch diese APM publizieren.

Art. 4 Geltungsbereich

Wir empfehlen den ersten Satz wie folgt anzupassen: «...und die nicht in anwendbaren Rechnungslegungsstandard **definiert** sind.». Begründung: In Abschlüssen können nämlich gleichfalls APM verwendet werden, beispielsweise in der Segmentberichterstattung.

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Prospekte. Es stellt sich die Frage, weshalb diese nicht ebenfalls einbezogen sind, da auch in Prospekten APM veröffentlicht werden.

Art. 5 Bezeichnung und Erläuterung

Wir empfehlen in diesen Artikel eine dahingehende Klarstellung aufzunehmen, dass historische Performancekennzahlen, bei denen etwa rein hypothetische Anpassungen vorgenommen wurden, ebenfalls als «Pro forma» zu klassifizieren sind mit der Folge einer entsprechenden Darstellung / Offenlegung.

Art. 6 Bezug zu Kennzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard

APM können nicht in allen Fällen direkt aus GAAP-Zahlen hergeleitet werden (z.B. Auftragsbestand). Sollte ein Bezug nicht möglich sein, sollte stattdessen eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben werden.

Art. 10 Verwendung von Querverweisen

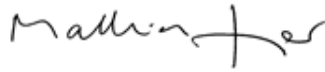
Die Richtlinie lässt grundsätzlich offen, wo APM veröffentlicht werden. Deshalb kann unseres Erachtens auf das Wort „alternativ“ verzichtet werden. Der erste Satz würde demnach wie folgt lauten: „Die in dieser Richtlinie geforderten Angaben können mittels eines Querverweises (z.B. Fussnote, Internetlink) auf andere Dokumente, wie zum Beispiel einen Anhang zum Geschäftsbericht oder ein zentrales Dokument auf der Internetseite, bereitgestellt werden.“

Für allfällige Fragen steht Ihnen Dr. Matthias Jeger (Email: matthias.jeger@ch.pwc.com; Tel: +41 58 792 55 32) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Matthias Jeger
Präsident der Kommission für
True and Fair View Rechnungslegung